

Berechtigte/-r: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen Kreissozialamt: \_\_\_\_\_



## Bestätigung der Kosten für einen Ausflug für Kinder bzw. Schüler/-innen

gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

Name des betroffenen Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

Ausflug am: \_\_\_\_\_ nach: \_\_\_\_\_

Für den eintägigen Ausflug sind Eigenmittel des Kindes/des Schülers/der Schülerin in tatsächlicher Höhe von € \_\_\_\_\_ erforderlich. Zuschüsse Dritter, z. B. Mittel aus Schul- und Klassenfonds sind bereits in Abzug gebracht. Die Zahlung ist/war am \_\_\_\_\_ fällig.

Die Kosten für den Ausflug sind auf folgendes Konto zu bezahlen.

Schule/Einrichtung/Lehrkraft: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber (falls abweichend): \_\_\_\_\_

Anschrift Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN.: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck: \_\_\_\_\_

Die Kosten für den Ausflug wurden durch den/die Berechtigte/-n zum \_\_\_\_\_ bezahlt \*.

Sonstige Hinweise:

---

Datum, Stempel und Unterschrift Schule/Einrichtung

\* Können die tatsächlich anfallenden Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen bewilligt werden, so erfolgt eine Auszahlung gewöhnlich nur direkt an die Schule, Tageseinrichtung, oder Stelle welche Kindertagespflege leistet.

Wird durch Zahlung an die Schule, Tageseinrichtung oder Stelle welche Kindertagespflege leistet in Vorleistung gegangen (Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II oder § 34b SGB XII), so können anfallenden Kosten nur erstattet werden soweit die Teilnahme an einem Ausflug ohne eigenes Verschulden aus zeitlichen Gründen sonst nicht gesichert war oder ist. Die Zahlung an die Schule, Tageseinrichtung oder Stelle welche Kindertagespflege leistet ist zu belegen.

Diese Bescheinigung ist beim Kreissozialamt Reutlingen, Bismarckstr. 14 in 72764 Reutlingen einzureichen. Informationsschreiben der Schule zum Ausflug können beigelegt werden.